

RS Lvwg 2017/11/3 VGW- 151/060/6446/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2017

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

03.11.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §2 Abs1 Z11

NAG §2 Abs1 Z12

NAG §2 Abs2

NAG §8 Abs1 Z4

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs5

NAG §20 Abs1

NAG §20 Abs1a

NAG §25 Abs1

NAG §43a

NAG-DV §8 Z4

Rechtssatz

Da es sich bei der in § 43a Abs. 1 Z 2 NAG getroffenen Regelung nicht um eine Unterhaltsregelung zur Vermeidung einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft handelt, hat man es mit einer Festlegung zu tun, die bestimmt, wann im Sinne des Gesetzes von einem Künstler die Rede ist, der eine Aufenthaltsbewilligung bzw. nunmehr Niederlassungsbewilligung erteilt bekommen kann. Der Gesetzgeber hat also aus der Gruppe der Personen, die sich künstlerisch betätigen (vom Privatier, der ohne Erwerbsabsicht künstlerisch tätig ist bis zu jenem, der ein hohes Einkommen aus seiner künstlerischen Tätigkeit erzielt), jene ausgewählt, die zumindest ihren Unterhalt mit der künstlerischen Tätigkeit abdecken können.

Schlagworte

Haftungserklärung, Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, besondere Erteilungsvoraussetzungen, Unterhalt, Kunstfreiheit

Anmerkung

VfGH v. 11.6.2018, E 4360/2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.151.060.6446.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at